

Arbeitsgericht Braunschweig

Präsidiumsbeschluss Nr. 08/21

Richterlicher Geschäftsverteilungsplan des Arbeitsgerichts Braunschweig für das Jahr 2022

Das Präsidium des Arbeitsgerichts Braunschweig hat gemäß § 6a ArbGG i.V.m. § 21a GVG nach Anhörung des Ausschusses der ehrenamtlichen Richter gemäß § 29 ArbGG mit Wirkung vom 1. Januar 2022 folgenden

Geschäftsverteilungsplan

beschlossen:

A.

Klagen

I.

1.

Alle eingehenden Klagen (Ca-Sachen) werden in einer Verteilungsliste in der Reihenfolge ihres Eingangs den Kammern zugeteilt, und zwar bei jeder Zuteilungsrunde sieben Sachen hintereinander der Kammer 1, bei jeder Zuteilungsrunde sechs Sachen hintereinander der Kammer 2, je sieben Sachen hintereinander den Kammern 8, 3, und 4, fünf Sachen hintereinander der Kammer 6 und sieben Sachen hintereinander der Kammer 7, wobei der Kammer 6 bei jeder zweiten Zuteilungsrunde nur vier Sachen zugeteilt werden.

Dabei sind zunächst die nach Maßgabe A.II.1. a) – g) eingehenden Sachen der nach dem Geschäftsverteilungsplan zuständigen Kammer unter Anrechnung auf die Quote zuzuteilen.

2.

Maßgebend für eine Zuteilung nach A.II.1. a) – g) bzw. nach A.II.1. h) ist der Wohnort bzw. der Sitz oder die Niederlassung des/ der Beklagten. Ist im Bezirk des Arbeitsgerichts Braunschweig ein abweichender Ort für die Verrichtung der Arbeitsleistung oder ein abweichender Ort der unerlaubten Handlung gegeben, so ist dieser maßgebend. Der Ort für die Verrichtung der Arbeitsleistung geht dem Gerichtsstand der unerlaubten Handlung vor, soweit beide im Bezirk des Arbeitsgerichts Braunschweig liegen.

3.

Übersteigt die Zahl der an einem Tag der nach Maßgabe A.II.1. e), f) und h) eingehenden Klagen die Zuteilungsquote für eine Kammer, so erfolgt die Zuteilung auf die einzelnen Kammern im Rahmen der Quote nach alphabetischer Reihenfolge des/ der Beklagten. Dabei gilt für die Verteilung nach dem Namen Folgendes:

Natürliche Personen werden nach dem ersten großgeschriebenen Buchstaben des Zunamens, Gesellschaften Bürgerlichen Rechts oder eine Mehrheit von Beklagten nach dem Anfangsbuchstaben des Zunamens des Gesellschafters/ der Partei mit dem zuerst im Alphabet vorkommenden Buchstaben zugeteilt.

OHG, KG und juristische Personen werden nach dem Anfangsbuchstaben der Firmenbezeichnung zugeteilt. Werden neben der OHG und der KG einzelne Gesellschafter verklagt, erfolgt die Zuteilung, als wäre nur die Gesellschaft verklagt.

Ist Arbeitgeber eine Behörde, ist der Anfangsbuchstabe der endvertretenden Behörde maßgebend.

Im Fall der Insolvenz wird auf den Namen der Schuldnerin/ des Schuldners abgestellt.

Ist bei Firmen deren Inhaber nicht bekannt, erfolgt die vorläufige Zuteilung nach dem in der Firma auftauchenden Zunamen. Ist ein Zunamen nicht enthalten, erfolgt die Zuteilung nach dem ersten Buchstaben der Firma.

Die Verteilungsliste wird über den 31.12.2021 hinaus fortgeschrieben.

II.

Verteilungsgrundsätze

1.

Die Verteilung auf die Kammern 1 – 8 gemäß Verteilungsliste unter I.1. – soweit besetzt - erfolgt wie folgt:

a)

Die Klagen, bei denen sich der Ort für die Verrichtung der Arbeitsleistung in den Städten, Orten oder Gemeinden Adenbüttel, Barwedel, Bergfeld, Bokensdorf, Brome, Calberlah, Dedelstorf, Diddlese, Ehra-Lessien, Gifhorn, Groß Oesingen, Hankensbüttel, Hillerse, Isenbüttel, Jembke, Leiferde, Meine, Meinersen, Müden/ Aller, Oberholz, Osloß, Parsau, Ribbesbüttel, Rötgesbüttel, Rühren, Sassenburg, Schönewörde, Sprakensehl, Steinhorst, Tappenbeck, Tülow, Ummern, Wagenhoff, Wahrenholz, Wasbüttel, Wesendorf oder Wittingen befindet oder bei denen der/ die Beklagte den Wohnort bzw. den Sitz oder die Niederlassung in diesen Orten hat, sind – sofern nicht der Ort für die Verrichtung der Arbeitsleistung außerhalb dieser Orte im Zuständigkeitsbereich der Sachen nach Maßgabe A.II.1. b) - h) liegt - der 1. Kammer zuzuteilen.

b)

Die Klagen, bei denen sich der Ort für die Verrichtung der Arbeitsleistung in den Städten, Orten oder Gemeinden Broistedt, Edemissen, Hohenhameln, Ilsede, Lahstedt, Lengede oder Peine befindet oder bei denen der/ die Beklagte den Wohnort bzw. den Sitz oder die Niederlassung in diesen Orten hat, sind – sofern nicht der Ort für die Verrichtung der Arbeitsleistung außerhalb dieser Orte im Zuständigkeitsbereich der Sachen nach Maßgabe A.II.1. a), c) - h) liegt - der 2. Kammer zuzuteilen.

c)

Die Klagen, bei denen sich der Ort für die Verrichtung der Arbeitsleistung in den Städten, Orten oder Gemeinden Altenau, Braunlage, Buntenbock, Clausthal-Zellerfeld, Gittelde, Hahausen, Hahnenklee/ Goslar-Hahnenklee, Hohegeiß, Langelsheim, Lautenthal, Lutter a.Bbg., Schulenberg, Seesen, St. Andreasberg, Torfhaus, Wallmoden, Wildemann oder Wolfshagen befindet oder bei denen der/ die Beklagte den Wohnort bzw. den Sitz oder die Niederlassung in diesen Orten hat, sind – sofern nicht der Ort für die Verrichtung der Arbeitsleistung außerhalb dieser Orte im Zuständigkeitsbereich der Sachen nach Maßgabe A.II.1. a), b), d) - h) liegt - der 3. Kammer zuzuteilen.

d)

Die Klagen, bei denen sich der Ort für die Verrichtung der Arbeitsleistung in den Städten, Orten oder Gemeinden Bad Harzburg, Goslar, Liebenburg oder Vienenburg befindet oder bei denen der/ die Beklagte den Wohnort bzw. den Sitz oder die Niederlassung in diesen Orten hat, sind – sofern nicht der Ort für die Verrichtung der Arbeitsleistung außerhalb dieser Orte im Zuständigkeitsbereich der Sachen nach Maßgabe A.II.1. a) - c), e) - h) liegt - der 4. Kammer zuzuteilen.

e)

Die Klagen, bei denen sich der Ort für die Verrichtung der Arbeitsleistung in der Stadt Salzgitter befindet oder bei denen der/ die Beklagte den Wohnort bzw. den Sitz oder die Niederlassung in diesem Ort hat, sind – sofern nicht der Ort für die Verrichtung der Arbeitsleistung außerhalb dieses Ortes im Zuständigkeitsbereich der Sachen nach Maßgabe A.II.1. a) - d), f) – h) liegt - der 5. Kammer zuzuteilen.

f)

Die Klagen, bei denen sich der Ort für die Verrichtung der Arbeitsleistung in den Städten, Orten oder Gemeinden Danndorf, Grafhorst, Groß Twülpstedt, Hattorf, Papenrode Tidische, Velpke, Weyhausen oder Wolfsburg befindet oder bei denen der/ die Beklagte den Wohnort bzw. den Sitz oder die Niederlassung in diesen Orten hat, sind – sofern nicht der Ort für die Verrichtung der Arbeitsleistung außerhalb dieser Orte im Zuständigkeitsbereich der Sachen nach Maßgabe A.II.1. a) - e), g) und h) liegt - der 6. und der 8. Kammer zuzuteilen.

g)

Die Klagen, bei denen sich der Ort für die Verrichtung der Arbeitsleistung in den Städten, Orten oder Gemeinden Bahrdorf, Beierstedt, Büddenstedt, Bornum am Elm, Emmerstedt, Frellstedt, Gevensleben, Grasleben, Helmstedt, Ingeleben, Jerxheim, Königslutter, Mariental, Querenhorst, Rábke, Rennau, Schöningen, Söllingen, Süpplingen, Süpplingenburg, Twieflingen, Warberg oder Wolsdorf befindet oder bei denen der/ die Beklagte den Wohnort bzw. den Sitz oder die Niederlassung in diesen Orten hat, sind – sofern nicht der Ort für die Verrichtung der Arbeitsleistung außerhalb dieser Orte im Zuständigkeitsbereich der Sachen nach Maßgabe A.II.1. a) - f), h) liegt - der 7. Kammer zuzuteilen.

h)

Die Klagen, bei denen sich der Ort für die Verrichtung der Arbeitsleistung in den Städten, Orten oder Gemeinden Achim, Baddeckenstedt, Barnstorf-Warle, Bechtsbüttel, Bettmar, Börßum, Braunschweig, Burgdorf, Cramme, Cremlingen, Dahlum, Denkte, Dettum, Dorstadt, Elbe, Erkerode, Evessen, Flöthe, Gielde, Haverlah, Hedeper, Heere, Heinin-

gen, Hötzum, Hornburg, Kissenbrück, Kneitlingen, Lagesbüttel, Lehre, Ohrum, Remlingen, Roklum, Schladen, Schliestedt, Schöppenstedt, Schwülper, Sehlde, Semmenstedt, Sickte, Ührde, Vahlberg, Vechelde, Veltheim/Ohe, Voigtsdahlum, Vordorf, Wendeburg, Werlaburgdorf, Wittmar oder Wolfenbüttel befindet, sind auf die Kammern 1 – 8 nach Maßgabe A.I.1. – 3. zu verteilen.

i)

Bei einer Klage, in der es um die Überprüfung, Auslegung oder Anwendung des Spruches oder einer Regelung geht, die in einer Einigungs-, Schlichtungs- oder Schiedsstelle unter Mitwirkung des Vorsitzenden zustande gekommen ist, wird die Sache der Kammer mit der nächstniedrigeren Kammerzahl zugewiesen. A.II.7. gilt insoweit ohne zeitliche Begrenzung.

2.

a)

Werden innerhalb von 3 Wochen gegen denselben Beklagten mehr als 10 Ca-Sachen anhängig, die denselben Lebenssachverhalt betreffen, so sind diese als Massensache zu behandeln. Die ersten 10 Klagen werden einzeln auf die Quote angerechnet, weitere angefangene 10 Klagen jeweils als eine Sache.

b)

Massensachen sind sämtlich der Kammer zuzuteilen, der die erste Massensache zugeteilt wurde. Dieses gilt auch für Sachen, die aufgrund der Regelung über den Ort der Verrichtung der Arbeitsleistung oder aufgrund der Vorprozessregelung in die Zuständigkeit einer anderen Kammer fallen würden. Auch Sachen, die nach Ablauf der 3-Wochen-Frist anhängig werden, die den gleichen Lebenssachverhalt betreffen, auf dem die Streitgegenstände beruhen, sind der Kammer zuzuteilen, der die erste Massensache zugeteilt wurde; dies wird nicht dadurch berührt, dass weitere Streitgegenstände hinzukommen.

Beispiele für den gleichen Lebenssachverhalt:

- Betriebsbedingte Kündigungen/Änderungskündigungen aufgrund einer Unternehmerentscheidung
- Kündigungsschutzklagen und/oder Wiedereinstellungsklagen im Zusammenhang mit einem Betriebsübergang
- Massenkündigungen, Abmahnungen wegen einer bestimmten Pflichtwidrigkeit
- Änderungskündigungen zur Streichung von gleichartigen Zulagen
- Ruhegeldklagen aufgrund einer bestimmten Regelung der Versorgungsordnung
- Entgeltklagen aufgrund desselben Ereignisses (z. B. Anordnung von Mehr- oder Kurzarbeit, Streichung oder Modifikation von Zulagen oder Gratifikationen)
- Entgeltklagen gem. § 37 BetrVG wegen einer Beteiligung an derselben Schulungsveranstaltung einschl. entsprechender Beschlussverfahren wegen der Kosten der Veranstaltung

3.

a)

Die Eingruppierungsrechtsstreite des Öffentlichen Dienstes, der Körperschaften, Anstalten oder Stiftungen des Öffentlichen Rechts sowie sonstiger Arbeitgeber, welche gleiche Eingruppierungsbestimmungen anwenden, sind laufend nacheinander mit je einer Sa-

che auf die Kammern zu verteilen und mit einem „E“ zu kennzeichnen. Fallen Eingruppierungsprozesse auf nach Maßgabe A.II.1. a) – g) eingehende Sachen, so sind sie der zuständigen Kammer unter Anrechnung auf die Quote zuzuteilen.

b)

Bei Ca-Sachen, in denen ein Streitgegenstand Fragen der betrieblichen Altersversorgung (einschließlich Zusatzversorgung im Sinne § 18 BetrAVG, Lebensversicherung und Versorgungsschäden) betrifft, wird den Aktenzeichen der Buchstabe „B“ hinzugefügt und nach Maßgabe 3. a) verteilt.

4.

Wird ein Rechtsstreit getrennt, so ist der abgetrennte Teil nicht als neue Sache in der Verteilungsliste zu führen, sondern lediglich im Prozessregister der bisherigen Kammer einzutragen und mit neuem Aktenzeichen zu versehen.

Wird eine weggelegte Sache im Sinne des § 10 Abs. 1 Aktenordnung wieder aufgenommen, so ist sie ebenfalls nicht als neue Sache in der Verteilungsliste zu führen, sondern lediglich unter Beachtung der Vorschriften der Aktenordnung im Prozessregister der bisherigen Kammer einzutragen.

5.

Vollstreckungsgegenklagen sind der Kammer zuzuteilen, in welcher der betreffende Titel entstanden ist.

6.

Ist zwischen den Parteien gleichen oder umgekehrten Rubrums ein weiterer Rechtsstreit anhängig oder innerhalb eines Monats vor Klageingang in der ersten Instanz anhängig gewesen, so ist der neue Rechtsstreit der Kammer zuzuteilen, vor der der Vorprozess verhandelt wird bzw. verhandelt worden ist. Ein erledigter Rechtsstreit gilt bis 24.00 Uhr des Erledigungstages als noch anhängig.

Die Vorprozessregelung geht der Zuteilung nach dem Ort für die Verrichtung der Arbeitsleistung vor.

Gleiches gilt für die erneute Verweisung eines Rechtsstreits an das Arbeitsgericht durch ein Gericht eines anderen Rechtsweges gem. §§ 17 a, 17 b GVG. Der neue Rechtsstreit ist der Kammer zuzuteilen, der er bereits nach der vorangegangenen Verweisung zugeteilt war.

7.

Wird bis zum Schluss der Güteverhandlung festgestellt, dass die Sache nach dem Geschäftsverteilungsplan von vornherein vor eine andere Kammer gehören würde, so ist sie durch Beschluss an die andere Kammer abzugeben. Entsprechendes gilt für den gewillkürten Parteiwechsel. Nach Schluss der Güteverhandlung kann eine solche Sache nicht mehr an eine andere Kammer abgegeben werden.

Für Folgeprozesse zwischen den Parteien gleichen Rubrums bleibt es bei der Regelung nach Ziffer A.II.6.

8.

Geht nach Anhängigwerden eines Antrages auf Erlass einer einstweiligen Verfügung oder eines Arrestes die Hauptklage ein oder umgekehrt, so ist diese der Kammer zuzuteilen, bei welcher die Ga-Sache oder die Ca-Sache anhängig ist oder war. Ziffer A.II.8. geht der Vorprozessregelung nach A.II.6. vor.

9.

Wird ein BV-Verfahren in die Klage übergeleitet, wird dieses übergeleitete Verfahren derselben Kammer zugeteilt, in der es zuvor als BV-Verfahren anhängig gewesen ist.

10.

Folgt einem BV-Verfahren gemäß § 103 Abs. 2 BetrVG eine Kündigungsschutzklage, einem BV-Verfahren nach § 78a BetrVG, einem BV-Verfahren nach §§ 99 – 101 BetrVG oder einem BV-Verfahren nach §§ 37, 40 BetrVG (Schulungsteilnahme) ein Ca-Verfahren, das denselben Lebenssachverhalt betrifft, so werden diese Klagen derjenigen Kammer zugeteilt, in welcher das Beschlussverfahren anhängig war.

11.

Kündigungsschutzklagen nach § 127 Insolvenzordnung werden der/ den Kammer/n zugeteilt, in dem/ denen das/ die BV-Verfahren nach §§ 122, 126 InsO anhängig ist/ sind, in dem/ denen der Insolvenzverwalter wegen einer geplanten Betriebsänderung die Zustimmung des Arbeitsgerichts dazu beantragt, dass die Betriebsänderung durchgeführt wird oder die Feststellung begehrt wird, dass die Kündigung der Arbeitsverhältnisse bestimmter im Antrag bezeichneter Arbeitnehmer durch dringende betriebliche Erfordernisse bedingt und sozial gerechtfertigt ist.

12.

Gerät eine Kammer bei der Zuteilung mit drei Zuteilungsrunden in Vorlauf, werden ihr bis zu dessen Ausgleich keine weiteren Ca-Sachen - mit Ausnahme solcher aufgrund desselben Lebenssachverhalts oder Vorverfahrens gem. A.II.2. a) und b), A.II.5. – 10. - zugeteilt. Soweit Verfahren danach einer (im Vorlauf befindlichen) Kammer nicht zugeteilt werden dürfen, werden sie den anderen Kammern zugeteilt.

13.

Bei einer Erkrankung/Kur des/der Kammervorsitzenden tritt spätestens am 10. Arbeitstag der Dienstunfähigkeit das Präsidium zusammen, um über einen Stopp der Zuteilung zu entscheiden.

III.

Güterichter

Güterichter im Sinne von § 54 Abs. 6 ArbGG werden nicht bestimmt. Eine Verweisung der Parteien an den Güterichter erfolgt an einen Güterichter/eine Güterichterin des Arbeitsgerichts Hildesheim. Im Einvernehmen der Parteien kann auch eine Verweisung an den Güterichter eines anderen Niedersächsischen Arbeitsgerichts erfolgen, welches zuvor der Übernahme zugestimmt hat.

IV.

Prozessregister

Es wird für jede Kammer von der Service-Einheit über EDV ein Prozessregister geführt. Die den Kammern zugewiesenen Ca-Sachen werden für jede Kammer mit „1“ beginnend fortlaufend gezählt. In den Prozessregistern werden alle eingehenden Sachen in der zeitlichen Reihenfolge des Eingangstages mit laufenden Nummern erfasst und eingetragen.

B.

Ga-Sachen

I.

Die Ga-Sache-Verteilungsliste wird über den 31.12.2021 hinaus fortgeschrieben.

II.

Ga-Sachen werden entsprechend Buchstabe A. des Geschäftsverteilungsplanes jeweils nacheinander mit je 1 Sache auf die Kammern verteilt, wobei die nach Maßgabe A.II.1. a) – g) anfallenden Ga-Sachen den zuständigen Kammern unter Anrechnung auf die Quote zuzuteilen sind bei Gleichstand von zwei oder mehreren Kammern an die Kammer, bei der eine Zuteilung am längsten zurückliegt.

Im Übrigen gelten die Zusammenhangsregelungen zu A.II.6., 8. und 9.

III.

Für jede Kammer wird von ihrer Service-Einheit über EDV ein Ga-Prozessregister geführt. Die den Kammern zugewiesenen Sachen werden für jede Kammer mit „1“ beginnend fortlaufend gezählt. In den Prozessregistern werden alle eingehenden Sachen in der zeitlichen Reihenfolge des Eingangstages mit laufenden Nummern erfasst und eingetragen.

C.

Beschluss-Sachen

I.

1.

Für BV- und BVGa-Sachen werden getrennte Verteilungslisten geführt.

Die bestehenden Verteilungslisten werden über den 31.12.2021 hinaus fortgeschrieben.

II.

2.

BV- und BVGa-Sachen werden am jeweiligen Zuteilungstag nach Zuteilung der Ca-Sachen nacheinander mit je einer Sache den Kammern zugeteilt, bei Gleichstand von zwei oder mehreren Kammern an die Kammer, bei der eine Zuteilung am längsten zurückliegt.

3.

Bei BV-Sachen, in denen ein Streitgegenstand Fragen der betrieblichen Altersversorgung (einschließlich Zusatzversorgung i.S. des § 18 BetrAVG, Lebensversicherung und Versorgungsschäden) betrifft, wird den Aktenzeichen der Buchstabe „B“ hinzugefügt.

4.

BV- und BVGa-Sachen, die denselben Lebenssachverhalt betreffen, sind der Kammer zuzuteilen, der das erste Verfahren zugewiesen wurde, solange dies noch anhängig ist.

5.

In einem Insolvenzfall eingehende nachfolgende BV-Verfahren nach §§ 122, 126 InsO werden unter Anrechnung auf die Quote der Kammer zugeteilt, der das erste BV-Verfahren zugeteilt wurde.

6.

Alle BV-Verfahren, welche die Durchführung oder die Anfechtung derselben Betriebsratswahl in einem Betrieb betreffen, werden der Kammer zugeteilt, der das erste dieser Verfahren zugewiesen worden ist, solange dies noch anhängig ist. Entsprechend ist bei der Anfechtung von Aufsichtsratswahlen zu verfahren.

7.

A.II.1. i), A.II.5., A.II.8. bis 10. gelten entsprechend.

8.

BV-Verfahren über Anwaltskosten in einem anhängig gewesenen BV-Verfahren sind der Kammer zuzuteilen, in der das ursprüngliche BV-Verfahren anhängig war. Geht es in dem BV-Verfahren um die Anwaltskosten mehrerer anhängig gewesener BV-Verfahren, so ist das Verfahren der Kammer zuzuteilen, in der das zeitlich am kürzesten zurückliegende BV-Verfahren anhängig war. Maßgebend ist der seinerzeitige Eingang des Antrags bei Gericht. Gingen seinerzeit am gleichen Tage mehrere BV-Verfahren ein, erfolgt die Zuteilung an die Kammer, der das BV-Verfahren mit der niedrigeren Registernummer zugeteilt wurde.

III.

Für jede Kammer werden von ihrer Service-Einheit über EDV BV- und BVGa-Prozessregister geführt. Die den Kammern zugewiesenen Sachen werden für jede Kammer mit „1“ beginnend fortlaufend gezählt. In den BV- und BVGa-Prozessregistern werden alle eingehenden Sachen in der zeitlichen Reihenfolge des Eingangstages mit laufenden Nummern erfasst und eingetragen.

D.

AR-Sachen

Die AR-Sachen werden wie folgt verteilt:

I.

Allgemeine Sachen (Auskünfte, Anfragen usw.)

Die AR-Sachen sind nach Eintragung in das AR-Register von der Rechts- antragstelle zu bearbeiten.

II.

Rechtshilfeersuchen

Die AR-Sachen sind nacheinander von den Kammern zu bearbeiten. Die nach Maßgabe von A.II.1. a) – g) anfallenden AR-Sachen sind der zuständigen Kammer zuzuteilen unter Anrechnung auf die Quote, hinsichtlich der Sachen nach Maßgabe A.II.1. f) im Wechsel zwischen den Kammern 6 und 8.

Das AR-Register wird über den 31.12.2021 fortgeschrieben.

E.

Kammerverteilung

I.

Vorsitzende/r der Kammern

1. Kammer: Richter am Arbeitsgericht Dr. Kleingers
Vertreter der Vorsitzenden der 2. Kammer
2. Kammer: Richterin Klüver
Vertreterin der Vorsitzenden der 3. Kammer
3. Kammer: Richterin am Arbeitsgericht Heidelk
Vertreterin des Vorsitzenden der 4. Kammer
4. Kammer: Richter am Arbeitsgericht Dr. Schulze
Vertreter des Vorsitzenden der 5. und 6. Kammer
5. Kammer: N.N.
6. Kammer: Direktor des Arbeitsgerichts Bertram
Vertreter des Vorsitzenden der 7. Kammer

7. Kammer: Richter am Arbeitsgericht Poltorak
Vertreter des Vorsitzenden der 8. Kammer

8. Kammer: Richter am Arbeitsgericht Hundt
Vertreter der Vorsitzenden der 1. Kammer

II.

Ist der in E.I. aufgeführte Vertreter einer Kammer verhindert, vertritt der Vorsitzende mit der nächstniedrigeren Kammerzahl den abwesenden planmäßigen Vorsitzenden. Sind mehrere Kammervorsitzende gleichzeitig verhindert, so wird die Vertretungsregelung erweitert auf die nach dem Geschäftsverteilungsplan nächstfolgenden Vertreter, so dass jeder Vertreter möglichst nur einen verhinderten Vorsitzenden zu vertreten hat.

Der Vertreter der 4. Kammer ist gleichzeitig Vertreter für die 5. Kammer.

III.

Die Entscheidung der Gesuche über die Besorgnis der Befangenheit eines Vorsitzenden erfolgt jeweils durch den Vorsitzenden, der die ziffernmäßig höhere Kammer hat, als Vertreter unter Hinzuziehung ehrenamtlicher Richter. Im Fall seiner Verhinderung entscheidet der Vorsitzende mit der nächst höheren Kammerzahl. Bei einem Ablehnungsgesuch gegenüber dem Vorsitzenden der 8. Kammer entscheidet grundsätzlich mithin der Vorsitzende der 1. Kammer als Vertreter.

Wird ein Befangenheitsgesuch für begründet erachtet, so ist die Sache vom planmäßigen Vertreter gemäß E.I. weiter zu verhandeln unter Beibehaltung des alten Aktenzeichens, jedoch unter Anrechnung auf die Quote.

IV.

Wird ein Ga- oder BVGa-Verfahren oder ein Verfahren nach § 100 ArbGG wegen Abwesenheit des Kammervorsitzenden von dem Vertreter bearbeitet und erledigt, wird dieses Verfahren entsprechend in der jeweiligen Verteilungsliste für die Kammer des Vertreters zusätzlich als Eingang berücksichtigt.

F.

Ehrenamtliche RichterInnen

I.

Die ehrenamtlichen RichterInnen sind in alphabetischer Reihenfolge ihres Familiennamens, bei Namensgleichheit zusätzlich in alphabetischer Reihenfolge des Vornamens in zwei Listen erfasst, getrennt nach Arbeitgeber- und Arbeitnehmerbeisitzer, die als Anlage 1 und 2 dem beim Arbeitsgericht Braunschweig hinterlegten Original des Ge-

schäftsverteilungsplans 2022 beigefügt sind. Werden im Laufe des Jahres für das Arbeitsgericht Braunschweig weitere ehrenamtliche RichterInnen berufen, so werden diese unter Berücksichtigung des Anfangsbuchstabens ihres Familiennamens am Ende der jeweiligen Buchstabengruppe in die Liste aufgenommen und entsprechend ihrem Listenplatz bei Ladungen berücksichtigt.

II.

1.

Die Zuteilung der ehrenamtlichen RichterInnen auf Kammern und Sitzungstage erfolgt durch die zuständige Gerichtsangestellte grundsätzlich wie folgt:

Am Anfang eines Kalendermonats ermittelt sie die von den Kammervorsitzenden verfügbaren Kammertermine des Folgemonats. Sodann werden in der Reihenfolge der Kalendertage und für jeden Kalendertag in der numerischen Reihenfolge der Kammern die ehrenamtlichen RichterInnen in der Reihenfolge ihres Listenplatzes zugeteilt und geladen.

Steht bei der Ermittlung der Sitzungstage für den Folgemonat für einzelne Kammern noch nicht fest, an welchen Sitzungstagen des Folgemonats Kammerverhandlungen anfallen oder werden kurzfristig weitere Kammerverhandlungen verfügt, so erfolgt die Zuteilung und Ladung der ehrenamtlichen RichterInnen, sobald die anberaumten Termine der zuständigen Gerichtsangestellten bekannt werden.

2.

Wird ein/e bereits geladene/r ehrenamtliche/r RichterIn abgeladen, weil der Sitzungstag der Kammer, für die die/ der ehrenamtliche RichterIn geladen war, aufgehoben wurde, so ist diese/r ehrenamtliche RichterIn vorrangig ohne Rücksicht auf die alphabetische Reihenfolge der Liste bei erneuter Ladung nach F.II.1. zu laden.

III.

Wird eine Verhinderung bereits geladener ehrenamtlicher RichterInnen kurzfristiger als 9 Kalendertage vor dem Sitzungstag bekannt, werden ehrenamtliche RichterInnen nach den bei Gericht aufgestellten Richter-Eillisten, die getrennt nach Arbeitgeber- und Arbeitnehmerbeisitzer in alphabetischer Reihenfolge ihrer Familiennamen, bei Namensgleichheit in alphabetischer Reihenfolge der Vornamen erstellt sind, herangezogen. Diese Listen sind dem beim Arbeitsgericht Braunschweig hinterlegten Original des Geschäftsverteilungsplans 2022 als Anlage 3 und 4 beigefügt.

Erklären sich im Laufe des Jahres 2022 ehrenamtliche RichterInnen aus Anlage 1 und 2 des Geschäftsverteilungsplans zur Aufnahme in die Richter-Eilliste bereit, so werden diese unter Berücksichtigung des Anfangsbuchstabens ihres Familiennamens am Ende der jeweiligen Buchstabengruppe in die Listen 3 und 4 aufgenommen und entsprechend ihrem Listenplatz bei Ladungen berücksichtigt.

Die Heranziehung erfolgt in alphabetischer Reihenfolge. Erfolgt die Mitteilung der Verhinderung erst am Sitzungstag selbst, so sind die ehrenamtlichen RichterInnen nur aus

dem Kreis der am Gerichtsort Braunschweig ansässigen ehrenamtlichen RichterInnen der Eilliste telefonisch in alphabetischer Reihenfolge nachzuladen.

IV.

Ist ein/e ehrenamtlicher RichterIn für einen bestimmten Sitzungstag verhindert, so tritt an die Stelle des/der ausfallenden ehrenamtlichen Richters/Richterin der/die nächste ehrenamtliche RichterIn nach der Liste, es sei denn, es liegt ein Fall kurzfristiger Verhinderung vor. Für diesen Fall erfolgt die Ladung nach Maßgabe F.III.

V.

Wird nach begonnener Beweisaufnahme die mündliche Verhandlung oder auch die Beweisaufnahme in einem anderen Termin fortgesetzt, werden dieselben ehrenamtlichen Richter herangezogen, die an der ersten Beweisaufnahme teilgenommen haben.

In diesem Fall sind die ehrenamtlichen Richter dieser Kammerverhandlung nicht die gesetzlichen Richter des gesamten Sitzungstages.

Braunschweig, 13.12.2021

Bertram

Heidelk

Hundt

Poltorak

Dr. Schulze